

04.10.84

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1985 (Haushaltsgesetz 1985)

Punkt 1 der 541. Sitzung des Bundesrates am 5. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Einzelplan 11, Kapitel 1113

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß

- die Ansätze für den Zuschuß des Bundes an die Rentenversicherung der Arbeiter (Einzelplan 11, Kapitel 1113, Titel 656 01) und an die Rentenversicherung der Angestellten (Einzelplan 11, Kapitel 1113, Titel 656 02) weit hinter den tatsächlichen Erfordernissen für 1985 zurückbleiben;
- die Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten wesentlich erhöht und gesetzlich dahin neu geregelt werden müssen, daß sie nicht wie bisher abhängig vom durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt und damit einnahmeorientiert, sondern ausgabeorientiert ausgerichtet werden; auch müssen sie in Zukunft zu den Ausgaben für die Leistungen der Alterssicherung mitgeleistet werden;
- gleichzeitig mit der gesetzlichen Neuregelung der Bundeszuschüsse eine gesetzliche Neuregelung der Finanzierung der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten erfolgen muß, um die Zahlungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung auf Dauer sicherzustellen;
- bei der gesetzlichen Neuregelung der Finanzierung der Rentenversicherung die Berechnung der Beiträge der Bundesanstalt für

...

Arbeit an die Rentenversicherung für die Empfänger von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz wieder an das letzte Bruttoarbeitsentgelt gebunden werden muß,

Der Bundeszuschuß für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ist - gemessen an den Ausgaben für Renten und die Krankenversicherung der Rentner - von 1982 auf 1983 von 16,2 % auf 15,9 % zurückgegangen. Er wurde außerdem 1981 und 1984 um insgesamt 4,4 Mrd DM zur Sanierung des Bundeshaushalts gekürzt. Seine veranschlagte Höhe entspricht nicht den tatsächlichen Erfordernissen.

Die Beitragseinnahmen der Rentenversicherung gehen ebenfalls seit 1983 infolge der rückläufigen Beschäftigtenzahl, der niedrigen Tarifabschlüsse und der hohen Zahl der Arbeitslosen zurück. Allein für die Industrie wird zur Zeit bis Ende 1985 ein weiterer Abbau von 100.000 Arbeitsplätzen vom IFO-Institut für Wirtschaftsordnung und Dynamik in der Öffentlichkeit angekündigt.

Durch die ab 1.1.1983 in Kraft befindliche Änderung der Berechnungsgrundlage für die Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit an die gesetzliche Rentenversicherung für die Empfänger von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, durch die die Bemessung nicht mehr nach dem letzten Bruttoarbeitsentgelt, sondern nach der Höhe der Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz erfolgt, ist das Aufkommen aus den Beiträgen der Bundesanstalt für Arbeit für die gesetzlichen Rentenversicherungen um 55 % gesunken und ist allein in 1983 den Rentenversicherungen ein Ausfall in Höhe von 4,6 Mrd DM entstanden. Auch ist dadurch die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung wieder stark von der Wirtschaftsentwicklung abhängig geworden.

Außerdem stiegen die Rentenausgaben in 1983 um 4,1 % gegenüber 1982 an. Die Maßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 blieben also per Saldo ohne Wirkung. Bereits in 1982 überstiegen die Rentenausgaben der Rentenversicherung die Beitragseinnahmen um 1,122 Mrd DM und 1983 schon um 6,6 Mrd DM.

...

Der Finanzverbund zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten kann die Zahlungsfähigkeit der Rentenversicherung ohne gesetzgeberische Maßnahmen nicht länger sicherstellen. Schon 1983 konnte die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Schwankungsreserve der Rentenversicherung der Arbeiter nicht mehr voll auffüllen, so daß deren Mindestschwankungsreserve Ende 1983 auf 1,4 Monatsausgaben (1 Monatsausgabe derzeit = 10,59 Mrd DM) und damit unter das gesetzliche Limit absank. Dabei sind 7,2 Mrd DM der Schwankungsreserve praktisch nicht in liquide Mittel umsetzbar. Deshalb hat auch Ende 1983 und bisher in 1984 eine zur Sicherstellung der Mindestliquidität in der Rentenversicherung der Arbeiter gesetzlich vorgesehene Vermögensveräußerung nicht erfolgen können, weil sie mit ungewöhnlich hohen Veräußerungsverlusten verbunden wäre.

Seit Frühjahr 1984 kann die Zahlungsfähigkeit der Rentenversicherung nur durch das Vorziehen der Bundeszuschußzahlungen aufrechterhalten werden. Spätestens für Oktober und November 1984 muß der Bund aus Steuermitteln einspringen, oder die Rentenversicherung ist gezwungen, Kredite auf dem freien Kapitalmarkt aufzunehmen. Die Inanspruchnahme der Bundesgarantie erfordert ein Bundesgesetz.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Liquidität der Rentenversicherung auf Dauer sichergestellt wird.

Dabei kommt jedoch angesichts der durch diese Bundesregierung den sozial Schwächeren auferlegten erhöhten Belastungen eine weitere Beitragserhöhung nicht in Betracht. Sie würde nur die verfügbaren Einkünfte der Arbeitenden und damit die Kaufkraft weiter verringern sowie die Unternehmen mit zusätzlichen Lohnnebenkosten belasten.